

Satzung des Vereins

Ell' Kultura

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ell' Kultura“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen (Jagst)
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhalt **von Kunst und Kultur** in und um Ellwangen, insbesondere des musischen, musikalischen und künstlerischen Zusammenlebens, Lernen von Instrumenten sowie die Förderung der Bildung eines Netzwerks zwischen den einzelnen Künstlern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Erlöse aus Veranstaltungen und Zweckbetrieben.
2. Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Geld- und Sachspenden.
4. Erträge aus dem Vereinsvermögen.
5. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Anträge von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die sich hierdurch auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der nach Art und Weise der Mitgliedschaft unterschiedlich sein kann (z.B. aktive- und passive Mitgliedschaft). Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds;
- b. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

Der Umfang der Vertretungsmacht wird intern wie folgt beschränkt:

Bei Rechtsgeschäften über mehr als 2.500,- € muss vorher die einstimmige Zustimmung des Vorstandes, bei Rechtsgeschäften über mehr als 7.500,- € die mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Diese Funktionen können auch durch erweiterte Ämter übertragen werden. z.B. Kassierer

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Vertretung von mehr als 2 Stimmen ist unzulässig. Die Vollmacht muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erfüllt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 15 Satzungsänderungen

Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, unmittelbar und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 16 Mitgliedbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 25,- € pro Jahr. Der Beitrag kann für Schüler, Studenten und Arbeitslose sowie passive Mitglieder gemindert werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 15. Februar 2020 in Ellwangen.

Unterschriften der (mindestens) sieben Gründungsmitglieder

- Alexandra Jung
- Andreas Hald
- Dominik Ebert
- Dominik Bauhammer
- Felix Ullmann
- Tobias Lutz
- Maximilian Utz
- Alexander Haas
- Christian Berner
- Beate Pflanz
- Michael Hald